



Merklblatt Kopflausbefall

Empfehlungen für Gemeinschaftseinrichtungen
(Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und andere Einrichtungen
nach § 33 IfSG)

Maßnahmen beim Auftreten von Kopfläusen

Um einem Kopflausbefall vorzubeugen (Präventive Maßnahme), kann nur eine regelmäßige Inspektion des Kopfes durchgeführt werden, um einen Befall frühzeitig zu erkennen und zu behandeln.

Wurde bei einem Kind/Mitarbeitenden ein Befall festgestellt oder besteht der Verdacht sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Kein enger Körperkontakt zu anderen Kindern
- Eltern sollten das Kind abholen und über entsprechende Maßnahmen informiert werden (evtl. Absicherung der Diagnose durch einen Arzt)
- Betroffenes Personal ist von der Arbeit freizustellen
- Enge Kontaktpersonen sollten evtl. mitbehandelt werden
- Käämme, Bürsten oder Haarspangen/Haargummis sollten in einer heißen Seifenlösung gereinigt werden
- Schlafanzüge, Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche wechseln
- Kopfbedeckungen, Schals, Kuscheltiere oder andere Gegenstände, die mit dem Kopfhaar der betroffenen Person in Berührung gekommen sind und verlaust sein könnten, sollten für 3 4 Tage in einer Plastiktüte verpackt werden
- Um Eier und aus ihnen bei ausreichend hohen Temperaturen (28-31°C) möglicherweise nachschlüpfender Larven abzutöten sollte man bis 4 Wochen berücksichtigen [1]
- Es können auch Thermoverfahren (Temperaturen > 50°C, z.B. mittels Waschmaschine und Trockner oder Einfrieren im Gefrierfach) zur Anwendung kommen [1]
- Da eine Übertragung über Gegenstände sehr selten ist und Läuse ohne Blutnahrung nicht länger als drei Tage überleben sind weitere Hygienemaßnahmen nicht empfohlen
- Von Behandlung mit Insektiziden wird ausdrücklich abgeraten
- Die wichtigste Therapie ist die Behandlung der betroffenen Personen/Kontaktpersonen mit einem entsprechenden Kopflausmittel in Kombination mit dem nassen Auskäämmen
- **Wichtig** ist nur **zugelassene Medizinprodukte und Arzneimittel** zu verwenden
- Insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern kann ein Arztbesuch sinnvoll sein, um ein geeignetes Präparat zu erhalten



Nasses Auskämmen

Es wird empfohlen, den Kopf mittels auskämmen zu untersuchen. Dafür werden die Haare angefeuchtet und eine Haarspülung wird aufgetragen. Durch die Haarspülung wird erreicht, dass die Läuse und Nissen während des Auskämmens nicht an den Haaren haften bleiben. Es empfiehlt sich ein spezieller Läusekamm mit starren zinken, welche eng aneinander liegen ($\leq 0,2\text{mm}$). Strähne für Strähne werden die Haare vom Kopfansatz bis in die Spitzen ausgekämmt. Nach jeder Strähne wird der Kamm auf einem hellen Tuch (bspw. Küchenpapier) abgestreift, um Läuse oder Nissen ausfindig zu machen. Um Larven zu erkennen kann eine Lupe nötig sein, welche in manchen Läusekämmen integriert ist. Nach Beenden des Auskämmens kann die Haarspülung ausgewaschen werden.

Behandlungsschema des Robert Koch-Instituts (RKI) - Kombination aus Auskämmen und Kopflausmittel: [2]

Wann?	Was?
Tag 1	Mit einem Kopflausmittel behandeln und anschließend nass auskämmen
Tag 5	Nass auszukämmen, um früh nachgeschlüpfte Larven zu erkennen und zu entfernen
Tag 8, 9 oder 10	Wiederholungsbehandlung Kopflausmittel
Tag 13	Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen
Tag 17	Evtl. letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat in ihrer Broschüre „Kopfläuse – Was tun?“ einen Behandlungsplan zum Ausfüllen zu Verfügung gestellt. [3] Ein weiterer Zeitplan ist auch auf der Internetseite „Kindergesundheit-Info“ der BZgA zu finden. [4] [5]

Ausbrüche

Treten in einer Einrichtung vermehrt Fälle von Kopflausbefall auf, sollte, in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, eine Lösung erarbeitet werden. Das Gesundheitsamt kann in diesen Fällen Betretungsverbote aussprechen oder auch Maßnahmen zur Bekämpfung und/oder Desinfektion von Kopfläusen festlegen. (§18 Infektionsschutzgesetz – IfSG). In diesen Fällen dürfen nur Mittel und Verfahren angewandt werden, welche vom RKI oder Umweltbundesamt geprüft und anerkannt wurden. [6] [7]



Die Information und Aufklärung der Eltern/Angehörigen steht weiterhin im Fokus, da nur durch sie ein Therapieerfolg erzielt und eine Weiterverbreitung bzw. ein erneuter Befall vermieden werden kann.

Umgang mit betroffenen Kindern/betroffenem Personal und Wiederezulassung

Gemäß § 34 Abs. 1 IfSG dürfen Personen, die verlaust oder dessen verdächtig sind, in den unter § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten gilt, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, die Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten gilt nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, deren Einrichtungen nicht benutzen und an deren Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen. In Anlehnung an die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Wiederezulassung, hat das LZG.NRW eine tabellarische Übersicht der relevantesten Infektionskrankheiten erstellt. [8] [9]

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 dürfen betroffene Personen erst nach ärztlichem Urteil die Gemeinschaftseinrichtung wieder betreten. Bei einem Kopflausbefall wird in der Regel nicht immer eine Arztpraxis aufgesucht, sodass meist eine Bestätigung der Eltern über die korrekt durchgeführte Behandlung akzeptiert wird. Nachdem eine sachgerechte Anwendung mit einem entsprechenden Kopflausmittel in Kombination mit nassem Auskämmen stattgefunden hat, darf das Kind/das Personal die Einrichtung (nach Tag 1) wieder besuchen.

Hygieneplan

Die unter § 33 IfSG gelisteten Einrichtungen und Unternehmen müssen nach § 36 Abs.1 IfSG einen Hygieneplan mit innerbetrieblichen Verfahrensweisen aufstellen, um Infektionsrisiken in der Einrichtung vorzubeugen, frühzeitig zu erkennen und eine Weiterverbreitung zu verhindern. Ein [Muster-Hygieneplan](#) steht auf der Internetseite des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) zur Verfügung. [10] [11]Die infektionshygienische Überwachung dieser Einrichtungen obliegt nach § 36 Abs. 1 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt.

Information

Beim Auftreten eines Kopflausbefalls in der Einrichtung müssen sowohl die Eltern bzw. Sorgeberechtigte der betroffenen Kinder, als auch die der anderen Kinder und Jugendlichen informiert werden. Kontaktpersonen sind auf die mögliche Mensch-zu-Mensch Übertragung durch Kontakt mit dem Kopfhaar und auf die notwendigen Maßnahmen hinzuweisen.



Dies kann durch Aushänge, Merkblätter, Informationsbroschüren, persönliche Gespräche oder durch Informationsveranstaltungen erfolgen. (Broschüre Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) [3]; Vorlage LZG.NRW, siehe Anlage S. 5)

Benachrichtigungspflicht

Gemäß § 34 Abs. 5 IfSG müssen die betroffenen Personen bzw. die Eltern die Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich über den Befall informieren.

Wenn betreute oder betreuende Personen in einer Einrichtung verlaust oder dessen verdächtig sind, hat die Leitung dieser Einrichtungen gemäß § 34 Abs. 6 IfSG das für sie zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen.



Anhang

Kopfläuse

Elterninformation zum Aushang in der Einrichtung

Liebe Eltern,

in unserer Einrichtung sind Kopfläuse festgestellt worden.

Kopfläuse sind nur 2-3mm groß und befallen hauptsächlich die Kopfhaare der betroffenen Personen. Sie ernähren sich von menschlichem Blut. Eine Ansteckung findet durch eine **Haar-zu-Haar** Übertragung statt, also bei engem **Kopfkontakt**. Sie vermehren unbehandelt auf dem Kopf sehr schnell und legen ihre Eier (Nissen) in der Nähe des Haaransatzes ab. Läuse verlassen in den meisten Fällen ihren Wirt nicht, weil sie ohne Blut nicht überleben können. Deswegen ist eine **Übertragung durch Gegenstände sehr selten**. Kennzeichnend für einen Befall ist Juckreiz und dadurch bedingt ein Ekzem (Ausschlag) hinter den Ohren und im Nacken. Es besteht **keine Gefahr** für die Kinder, aber es müssen rasche Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung zu verhindern:

- Untersuchen Sie den Kopf Ihres Kindes und am Besten auch anderer Familienmitglieder :
 - o Dazu bitte in den nassen Haaren eine Haarspülung auftragen und Strähne für Strähne mit einem Läusekamm aufkämmen (genaue Informationen finden sie im Internet (www.kindergesundheit-info.de > Themen > Krankes Kind > Kopfläuse)
- Wenn Sie bei Ihrem Kind Eier oder Läuse feststellen, müssen Sie uns benachrichtigen und Ihr Kind darf erst nach einer entsprechenden Behandlung die Einrichtung wieder besuchen
- Geeignete Mittel bekommen Sie in der Apotheke bzw. werden Ihnen vom Arzt verschrieben, nur zugelassenen!!!
- Nach der ersten Behandlung mit einem Kopflaufmittel in Kombination mit nassem Auskämmen, darf Ihr Kind die Einrichtung wieder besuchen
- Sie müssen uns dazu schriftlich mitteilen, dass eine Therapie stattgefunden hat und ebenso die Wiederholungsbehandlung nach 8-10 Tagen durchgeführt haben
- Einen Zeitplan für die effektive Behandlung finden sie ebenfalls im Internet (www.kindergesundheit-info.de > Themen > Krankes Kind > Kopfläuse)

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Ihr Einrichtungs-Team



Literatur

- [1.] Umweltbundesamt (UBA) – Kopflaus. 2019, unter:
<https://www.umweltbundesamt.de/kopflaus#aussehen> (Abruf: 05.11.2024)
- [2.] Robert Koch-Institut (RKI): Kopflausbefall – RKI Ratgeber. 2022, unter:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Ratgeber_Kopflausbefall.html?nn=2381874 (Abruf: 05.11.2024)
- [3.] Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Kopfläuse...was tun?, abrufbar unter: <https://shop.bzga.de/pdf/60020000.pdf> (Abruf: 05.11.2024)
- [4.] Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) - kindergesundheit-info.de: <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/kopflaeuse/> (Abruf: 05.11.2024)
- [5.] Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) – Wie Sie erfolgreich Kopfläuse behandeln. 2022, unter: https://www.kindergesundheit-info.de/fileadmin/user_upload/kindergesundheit-info.de/Download/info_kopflaeuse_pdf/Behandlungsschema-Kopflaeuse_BZgA_kindergesundheit-info.pdf (Abruf: 05.11.2024)
- [6.] Robert Koch-Institut (RKI): Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren. 2017, unter:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Downloads/BGBI_60_2017_Desinfektionsmittelliste.pdf?blob=publicationFile (Abruf: 05.11.2024)
- [7.] Umweltbundesamt (UBA) - Liste der geprüften Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, Krätzmilben und Kopfläusen gemäß § 18 Infektionsschutzgesetz. 2023, unter:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/362/dokumente/2023_oktober_ss_18_liste.pdf (Abruf: 05.11.2024)
- [8.] Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW): Wiederezulassung Gemeinschaftseinrichtungen. 2024, unter:
https://www.lzg.nrw.de/media/pdf/inf_schutz/infektionsschutz/Tabelle_Wiederezulassung_lzg-nrw.pdf (Abruf: 05.11.2024)
- [9.] Robert Koch-Institut (RKI): Empfehlungen für die Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz. 2023, unter:
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederezulassung/Wiederezulassung_Tabelle.pdf?blob=publicationFile (Abruf: 05.11.2024)



- [10.] Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW):
Rahmenhygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen. 2024, unter:
[https://www.lzg.nrw.de/ media/pdf/inf_schutz/infektionsschutz/2a_hygieneplan_kinder_und_jugendeinrichtungen.pdf](https://www.lzg.nrw.de/media/pdf/inf_schutz/infektionsschutz/2a_hygieneplan_kinder_und_jugendeinrichtungen.pdf) (Abruf: 05.11.2024)
- [11.] Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW):
Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für
Kinder und Jugendliche. 2024, unter:
[https://www.lzg.nrw.de/ media/pdf/inf_schutz/infektionsschutz/3a_hygieneplan_schulen.pdf](https://www.lzg.nrw.de/media/pdf/inf_schutz/infektionsschutz/3a_hygieneplan_schulen.pdf) (Abruf: 05.11.2024)
- [12.] Robert Koch-Institut (RKI): Weitere Informationen zu Kopflausbefall. Unter:
<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/K/Kopflaus/Kopflaus.html?nn=2386228>
(Abruf: 05.11.2024)

Linkhinweise für weitere Informationen

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW): Erregersteckbrief
Kopfläuse. 2024, unter: https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/krkhs-hygiene/erreger/steckbrief_Kopflaue/index.html (Abruf: 05.11.2024)



Haftungsausschluss

Die Informationen in dieser Handreichung wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch kann keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen und Daten übernommen werden. Haftungsansprüche gegen die Autoren bzw. die Verantwortlichen dieses Druckerzeugnisses für Schäden materieller oder immaterieller Art, die auf ggf. fehlerhaften oder unvollständigen Informationen und Daten beruhen, sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen.

Ansprechperson im LZG.NRW

Anika Kemper

Fachgruppe Infektiologie und Hygiene

Tel.: 0234 91535-2302

E-Mail: anika.kemper@lzg.nrw.de

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen
Gesundheitscampus 10, 44801 Bochum
Telefon 0234 91535-0 Telefax 0234 91535-1694
poststelle@lzg.nrw.de